

Bürgermeisteramt Jagsthausen · Hauptstraße 3 · 74249 Jagsthausen



Bürgermeisteramt Jagsthausen

Geburtsort Götz von Berlichingen

- An das Steueramt -

Sachbearbeiter

Beate Brand

Durchwahl

21

Aktenzeichen

968.13 / br

Email

beate.brand@
gemeinde.jagsthausen.de

Anmeldung eines Hundes

Name und Hauptwohnung der Hundehalterin bzw. des Hundehalters

Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ / Ort	

Anmeldung zum

<input type="checkbox"/> Ersthund	<input type="checkbox"/> Zweithund	<input type="checkbox"/> gewerbl./landw. genutzte Hunde
<input type="checkbox"/> Zwinger	<input type="checkbox"/> Kampfhund	<input type="checkbox"/> Kampfhund als Zweithund

Angaben zum Hund

Datum der Anschaffung:			
Anschaffung von:	<input type="checkbox"/> privat	<input type="checkbox"/> Züchter	<input type="checkbox"/> Tierheim
Wurfdatum:			



Gemeindeverwaltung

74249 Jagsthausen
Hauptstraße 3
Telefon (07943)9101-0
Telefax (07943)9101-50
www.jagsthausen.de
Landkreis Heilbronn



Sprechzeiten

Montag 9 – 12 Uhr
Dienstag 9 – 12 Uhr | 13.30 – 18 Uhr
Mittwoch 9 – 12 Uhr
Donnerstag 9 – 12 Uhr | 13.30 – 16 Uhr
Freitag 9 – 12 Uhr



Bankverbindung

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE91 6205 0000 0007 9301 80
BIC HEISDE66XXX
Volksbank Möckmühl e.G.
IBAN DE06 6209 1600 0060 0550 06
BIC GENODES1VMN



Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer

Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten:	Gemeindeverwaltung Jagsthausen, Gemeindekämmerei Hauptstraße 3 74249 Jagsthausen Tel.: 07943 / 9101-0 Mail: info@gemeinde.jagsthausen.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Kontakt Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Jagsthausen: datschutz@gemeinde.jagsthausen.de oder Telefon 0711 / 810810
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:	Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Jagsthausen in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für Zwecke der Hundesteuerveranlagung erhoben und verarbeitet.
Zur Bereitstellung der Daten sind Sie aufgrund folgender Bestimmung gesetzlich verpflichtet:	Nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Jagsthausen in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) ist die Hundehaltung innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung bzw. nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Jagsthausen zur Steuer anzumelden. Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeindeverwaltung Jagsthausen schriftlich anzuzeigen. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung (Abmeldung eines Hundes) der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
Folgen der Verweigerung:	Wer seiner Anzeigepflicht über die Hundehaltung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig, worauf ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):	Die personenbezogenen Daten werden zur Hundesteuerveranlagung und Zahlungsabwicklung verarbeitet. Zahlungsdaten (Abbucher aufgrund von SEPA-Mandaten) werden an Banken übermittelt. Im Übrigen gelten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. C Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) die Vorschriften über das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) mit folgender Ausnahme: In Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden.
Geplante Speicherdauer:	Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 Abgabenordnung). Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung).
Betroffenenrechte:	Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte: a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO). b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO). c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Art. 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. e) Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen gemäß Art. 21 DSGVO. f) Jede betroffene Person hat nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 / 6155410, Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

